

Neuerungen des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Seit dem 1. Januar 2007 ist zur Entgegennahme und Veröffentlichung von wichtigen Daten der Unternehmensrechnungslegung der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, die Bundesanzeigerverlagsgesellschaft mbH in Köln, zuständig.

Die **Einreichung der Unterlagen** beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat ab dem 1. Januar 2007 **elektronisch** zu erfolgen. In der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2009 können die Unterlagen auch in Papierform eingereicht werden. Für die elektronische Einreichung und das Übertragungsverfahren finden sich nähere Informationen auf der Publikations-Serviceplattform unter www.ebundesanzeiger.de.

Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen wird durch das EHUG nicht verändert. Auch der Umfang der einzureichenden Unterlagen wird nicht verändert.

Die neuen Vorschriften sind erstmals auf Unterlagen für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden, in den meisten Fällen das **Geschäftsjahr 2006**. Die Unterlagen müssen unverzüglich nach ihrer Vorlage an die Gesellschafter, spätestens aber **12 Monate nach dem Abschlussstichtag** eingereicht werden. Für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften gilt eine kürzere Einreichungsfrist von 4 Monaten.

Werden nicht sämtliche Unterlagen vollständig und rechtzeitig eingereicht, informiert der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers das für die Durchführung des Ordnungsgeldverfahren zuständige Bundesamt für Justiz. Das Ordnungsgeldverfahren wegen Offenlegungsverstößen wird nach dem EHUG nun **von Amts wegen** betrieben (kein Antragserfordernis mehr). Es ist ein **Ordnungsgeldrahmen von 2.500 bis zu 25.000 Euro** vorgesehen.

Das Ordnungsgeld kann sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen ihre gesetzlichen Vertreter festgesetzt werden. Bei Nichtbefolgung kann es **auch mehrmals** angeordnet werden.

Der **Einspruch** gegen die Androhung des Ordnungsgelds hat **keine aufschiebende Wirkung**. Gegen die Ablehnung des Einspruchs und gegen die Festsetzung des Ordnungsgelds kann sofortige Beschwerde zum LG Bonn erhoben werden.